

# **Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (StraßenausbaubeitragsS – ABS)**

Vom 16. April 2003 (Amtsblatt S. 189),

zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 362)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Beitragsfähiger Aufwand
- § 4 Vorteilsregelung
- § 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet
- § 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Entstehen der Beitragsschuld
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Fälligkeit, Ratenzahlung und Verrentung
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

(1) Die Stadt Nürnberg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

1. Ortsstraßen;
2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind;
3. beschränkt-öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,

einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege;

(2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG zu erheben sind.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).

## **§ 3**

### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege;
4. die Parkflächen;
5. die Randsteine;
6. die Beleuchtungseinrichtungen;
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen;
8. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
9. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege;
10. Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, die für die Erschließungsanlagen erforderlich sind.

(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe. Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung; er ist beitragsfähig, soweit er erforderlich ist.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## **§ 4**

### **Vorteilsregelung**

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Nürnberg.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitrags-schuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen Nr. 1 bis 7	die der Erschließung von Grund- stücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstrei- fen oder Rinne	aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	aa) bei einem NF bis 1,3	
	9 m	6 m	80 v.H.
	bb) bei einem NF über 1,3	bb) bei einem NF über 1,3	
	11 m	7 m	80 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	80 v.H.
c) Gehweg	je 2,7 m	je 2,7 m	80 v.H.
d) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	80 v.H.
<b>2. Haupterschließungs- straßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstrei- fen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3	aa) bei einem NF bis 1,3	
	9 m	7 m	50 v.H.
	bb) bei einem NF über 1,3	bb) bei einem NF über 1,3	
	11 m	8 m	50 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v.H.
c) Gehweg	je 2,7 m	je 2,7 m	70 v.H.
d) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v.H.
e) Überbreiten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	45 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstrei- fen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3	aa) bei einem NF bis 1,3	
	9 m	8 m	30 v.H.
	bb) bei einem NF über 1,3	bb) bei einem NF über 1,3	
	11 m	9 m	30 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	60 v.H.
d) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v.H.
e) Überbreiten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	50 v.H.

**Straßenausbau-  
beitragsS**  
850.750

Straßen Nr. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3 8 m	aa) bei einem NF bis 1,3 7,5 m	60 v.H.
	bb) bei einem NF über 1,3 10 m	bb) bei einem NF über 1,3 9 m	60 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 5 m	je 5 m	80 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	60 v.H.
7. Selbstständige Gehwege mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	70 v.H.

Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 mit 50 v.H. angelastet.

Wenn bei einer Straße eine Parkfläche fehlt oder beide Parkflächen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite eine Parkfläche angelegt, so verdoppelt sich die für sie vorgesehene Höchstbreite.

Müssen Parkflächen senkrecht oder schräg angeordnet oder als nicht selbstständige Parkplätze errichtet werden, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten nach den vorstehenden Nrn. 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe b, 3 Buchstabe b und 4 Buchstabe b auf 5 m je einzelne Parkfläche.

Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind im vollen Umfang zu berücksichtigen, auch wenn sie die in Absatz 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen - nach Frontlänge - Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegen, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
6. Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerbereiche: öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5 sind;
7. Selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

## **§ 5**

### **Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird in der Regel für eine Baumaßnahme abgerechnet.
- (2) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden.
- (3) Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (4) Die von einer öffentlichen Einrichtung, an der Baumaßnahmen durchgeführt wurden, gemäß § 2 erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Bei abschnittsweiser oder gemeinsamer Abrechnung von Baumaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 bilden die von dem Abschnitt oder der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient. Ergeben sich dabei aus den jeweils festgestellten Nutzungsfaktoren verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig, wenn mindestens 30 v. H. der jeweiligen Grundstücksflächen höher genutzt werden können. Letzteres gilt auch dann, wenn sich nach § 4 Abs. 2 alleine aus den festgestellten Nutzungsfaktoren verschiedene Höchstbreiten ergeben, ohne dass zugleich die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 vorliegen.

## **§ 6**

### **Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte und nach § 4 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

(3) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte und nach § 4 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0;
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z. B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur land- oder forstwirtschaftlich oder vergleichbar gärtnerisch genutzt werden dürfen, werden bei gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung mit 3 v. H. und bei forstwirtschaftlicher Nutzung mit 2 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind im Bebauungsplan nur Geschossflächenzahlen festgesetzt, so ist auf die Zahl der Vollgeschosse, die sich gemäß § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) nach diesen Geschossflächenzahlen ergeben, abzustellen. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sofern im Bebauungsplan weder Geschosszahl noch Baumassenzahl ausgewiesen ist, gilt als anrechenbare Geschosszahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,75. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkbauten.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(12) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Drittel anzusetzen.

## **§ 7**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb;
2. die Freilegung;
3. die Fahrbahn;
4. die Gehwege;
5. die Parkflächen;
6. die Beleuchtungsanlagen und
7. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

## **§ 8**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilbaumaßnahme.

(2) Eine Baumaßnahme oder Teilbaumaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich und rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.

## **§ 9**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 10**

### **Fälligkeit, Ratenzahlung und Verrentung**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Die Ratenzahlung und die Verrentung können unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

(3) Gewährt die Stadt eine Verrentung nach Abs. 2, wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 500 Euro betragen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung gleich.

**Straßenausbau-  
beitragsS**  
850.750

(4) Gewährt die Stadt eine Ratenzahlung oder eine Verrentung nach Abs. 2, ist der jeweilige Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(5) Für die Gewährung der Ratenzahlung oder der Verrentung bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners erhebt die Stadt eine Gebühr gemäß Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 18. Mai 1990 (Amtsblatt S. 191), geändert durch Satzung vom 13. Juli 1995 (Amtsblatt S. 263) außer Kraft.

(2) Auf Baumaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung. Dies gilt auch für Baumaßnahmen an Straßenkanälen, die bis zum 31.12.1995 abgeschlossen wurden.

(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.